

G e m e i n s a m e r B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit und des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

Hannover, 25. Mai 2016

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 22. Sitzung am 24. November 2015 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Aktenstück Nr. 47) auf Antrag des Synodalen Gierow folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 47 wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 5.18)

II.**Beratungsgang**

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung am 25. Mai 2016 über die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Ausschusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK - vgl. Aktenstück Nr. 47 B) beraten.

Als Ergebnis dieser Beratungen ist festzuhalten:

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss stimmen der vom öffentlich-rechtlichen Ausschuss der ADK vorgeschlagenen Streichung in § 12 a des Mitarbeitergesetzes zu.

Somit erhalte der **§ 12 a in Artikel 4** - Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen - folgende Fassung:

"Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie hinsichtlich der Freistellung vor dem Wahltag und am Wahltag entsprechend anzuwenden."

III.

Antrag

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit und des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften (Aktenstück Nr. 47 D) zustimmend zur Kenntnis und tritt mit der unter II. des Aktenstückes Nr. 47 C dargestellten Änderung der Nr. 1 des Artikels 3 und der unter II. dieses Berichtes in die Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften ein, wie es ansonsten im Anhang des Aktenstückes Nr. 47 abgedruckt ist.

Gierow
Vorsitzender

Reisner
Vorsitzender